

Gemeindeamt Eggendorf

2492 Eggendorf, Hauptplatz 1, Polit. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ
Tel. 02622/73234 · Fax DW 30 · www.eggendorf-noe.at · gemeindeamt@eggendorf-noe.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eggendorf vom 27. September 2017 über die Änderung des Bebauungsplanes für die Siedlung Maria Theresia

§ 1

Aufgrund des § 72, Abs. 1 und des § 73, Abs. 2 der NÖ-Bauordnung 1996, LGBl. 8200-6, § 34, Abs. 1 -3 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 35/2017 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „Gartensiedlung Maria Theresia“ die Parzellen mit den Parzellennummern 851/212, 851/176, 851/177, 851/178, 851/179, 851/180, 851/181, 851/182, 851/183, 851/184, 851/185, 851/186, 851/187, 851/188, 851/189, 851/190, 851/191, 851/213, 851/209 und 851/192, Katasterblattnummer 44/1, in der Katastralgemeinde Obereggendorf, der die im Plan entsprechend gekennzeichnet ist sind (~~Das gegenständliche Gebiet des Bebauungsplanes wird im Osten durch die Abgrenzung des Planungsgebietes und im Norden, Westen und Süden durch die Gemeindegrenze begrenzt.~~), dahingehend abgeändert, dass die hinzugehörigen Plandarstellungen mit insgesamt 8 Blätter 1 Blatt mit den Nummern 36/2, 36/3 u. 36/4, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4 u. 45/3, 52/1, 52/2 u. 53/1 als Neudarstellung 2001 dargestellt geändert und digital neudargestellt wird und die Bebauungsvorschriften abgeändert werden.

§ 2

Weiters wird die generelle Streichung der Wohndichteklassen (Gesetzesänderung) in der KG. Obereggendorf auf den Katastralmappenblättern mit der Nummer 36/2, 36/3, 36/4, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45/3, 52/1, 52/2 und 53/1 durchgeführt und digital neudargestellt.

§ 2 3

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 am 28. 11. 2004 7. 6. 2017 verfassten und mit insgesamt 8 Blätter 1 Blatt mit den Nummern 36/2, 36/3 u. 36/4, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4 u. 45/3, 52/1, 52/2 u. 53/1 bestehenden besteht, und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen digitalen Neudarstellung 2004 2017, zu entnehmen.

Die generelle Streichung der Wohndichteklassen (Gesetzesänderung) erfolgt in der KG. Obereggendorf auf den Katastralmappenblättern mit der Nummer 36/2, 36/3, 36/4, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45/3, 52/1, 52/2 und 53/1.

§ 3 4

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für Bauland – Wohngebiet, Bauland -Kerngebiet und Bauland - Sondergebiet

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Die Aufstellung von Reklametafeln und die Anbringung von Reklamen auf Dächern, Hauswänden und dergleichen, die größer als 1 m² sind, ist verboten.
- 2.) Bei den Teichparzellen ist unter Ausnutzung der Hanglage straßenseitig Bauklasse I und teichseitig Bauklasse II vorgeschrieben.

II. Garagen und Einstellplätze

- 2.) 3.) Garagengebäude sind mindestens 4,50 m hinter die Straßenfluchtlinie zu setzen.
- 3.) 5.) Grundstückseinfahrten zu Garagen und Abstellflächen sind nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Nachbargrundstück anzuordnen.

III. Einfriedungen

- 4.) 6.) Alle Einfriedungen gegen öffentliche Flächen dürfen maximal 1,40 m hoch sein.
- 5.) 7.) Geschlossene Mauern sind verboten.

§ 5 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN für Bauland – Wohngebiet

IV. Dächer

- 8.) Bei den Objekten auf den Teichparzellen sind ausschließlich Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer $\leq 10^\circ$ Dachneigung zugelassen.

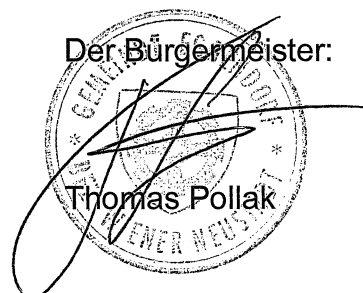
§ 5-6

Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 6 7

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Der Bürgermeister:


Thomas Pollak